

AA

44

53

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is too light to transcribe accurately.]

8





In Gottes Gnaden / Wir Augustus /

Postulirter Erzbischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien / Herzog zu Sachsen /

Jülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Ober und Nieder-Laufitz / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein /

Entbieten allen und ieden unsern Pralaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amptleuten /

Befehlichhabern / Bürgemeistern und Rächten der Städte / Richten / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern / auch sonst allen unsern Lehnenleuten und Väterhanen unsern gruß / gnad und geneigten willen / und fügen denselben hiermit zu wissen / Demnach eine zeithero die Strassen Räuberey / ausspannung der Pferde / das plündern auf den Dörffern / und allerhand in Gött : und weltlichen Rechten verbotene Frevel : und Gewaltthaten in unserm Erzbischoff so gar gemeine worden / daß fast täglich und ungeschweuet angriffe geschehen / reisenden Leuten daß ihrige / auch Pferde / Viehe im Felde ab : und hinweg genommen / Dörffer ausgeplündert / und viel unverantwortliche thätigkeiten vermessenlich verübet werden / Dardurch dann unser Erzbischoff in unsicherheit gesetzt wird / und unsere ohne das durch den langwierigen Krieg zugrunde erschöpfte Väterhanen / vollend in das euserste armuth / und gänzlich verderb gerathen / Wir aber als ein treuer Landesfürst / aus Landes Väterlicher liebe und sorgfalt solchen frevelthätigen und gewaltthätigen beginnen / nachzusehen / nicht gemeinet / Und dannhero in unserm ganzen Erzbischoff bey denen Pralaten / Grafen / Ritterschafft / Städten / und in unsern Aemptern eine gewisse Verordnung gemacht / auf was maas und weise / durch rechtmessige / in allen Rechten nachgelassene und verstattete mittel / der Räuberey / dem Plündern / und allen gewaltsamen Frevelthaten / Sie haben nahmen wie sie wollen / begegnet / dieselbe abgewendet / und verhütet werden sollen :

Als wollen Wir hiermit unsere Väterhanen / auch aufwertige / frömbde / und jedermännlichen / Er sey wer er wolle / niemand ausgeschlossen / gnädigst und treulich verwarnet haben / das Sie alles Raubens / Plündern und Thätigkeiten / Sie mögen nahmen haben / wie sie wollen / sich gänglich enthalten / oder gewertig seyn sollen / Das die Jenige / so hier wieder in einigerley weise handeln / zu gefänglicher hafft gebracht / und nach befindung / mit denen in Rechten verordneten Leib- und Lebensstraffen belegt werden. Und da einer oder mehr auf frischer That / bey der Räuberey / Plünderung / oder andern Gewaltthaten ergriffen würden / und denen / So Ihn oder Sie anhalten wollen / sich zu wiedersehen unterständen / sollen die darzu verordnete / auf vorhergehende Verwarnung / und da die Freveler bey der Widersetzlichkeit verharreten / sich derer mit gewalt bemächtigen / und lebendig oder todt in die Gerichte jedes ortes / da die Frevelthat geschehen / liefern. Es sollen auch alle durchreisende in den Stadtthoren / Dörffern / und an den Pässen schuldig sein / denen darzu verordneten ihre bey sich habende Pässe vorzuzeigen / oder bescheidenliche Nachrichtung zugeben / wer Sie seyn ? woher Sie kommen / und wohin Sie zu reisen vermeinen : Da sich aber jemand dessen verweigerte / und verdacht wieder Ihn verhanden / von jedes ortes Obrigkeit so lange angehalten werden / bis Er sich durch eingeholten Schein des verdachts entlediget / darzu ihme uff seine uncosten dergleichen Scheins sich zuerholen / bothen zuverschaffen.

Und dieweil einer Jeden Obrigkeit zu wissen nötig / wer an iedem ortes durchreise / oder sich daselbst aufhalte / und verdächtige Personen / Herren-loses Gesinde / Wäsfiggänger / und frömbde bettler im Lande nicht zudulden ; Als gebieten und befehlen Wir allen unsern Pralaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amptleuten / Befehlichhabern / Bürgemeistern und Rächten der Städte / und ins gemein allen / denen Gerichtsbarkeit zustehet / ernstlich und bey vermeidung unserer höchsten Bngnaden / und unnachlässiger Straffe / Das Sie allen Gastwirthen / Schencken / Krüggern / und in gemein allen Bürgern / Bauern / Einwohnern / und denen so sich jedes ortes wesentlich aufhalten / bey willkürlicher Straffe auferlegen sollen / aus die Jenigen / so bey ihnen einkehren und herbergen / Sie seyn gleich Fußgänger oder Reuter / bekandt / oder unbekandt / also fort jedes ortes Obrigkeit anzeigen und nachhafftig machen ; Ingleichen / wann einer bey einem / es sey auf lange- oder kurze zeit / einmietet / Er komme gleich aus der frembde / oder habe vorher an demselben ort sich albereit aufgehalten / solche Person / Und wen / auch wie viel dieselbe Gesinde / oder ander Leute bey sich habe / auf einen zettel schreiben / und denselben der Obrigkeit ungesäumt übergeben solle / Und da wieder einen oder den andern sich verdacht ereignete / sol derselbe von jedes ortes Obrigkeit vorgesodert / und ehr / binnen gewisser frist Kundschafft einzubringen / oder die Gerichte zu meiden / beschieden / Dem Herren-losen Gesinde aber / So in Städten / Flecken oder Dörffern nicht sehhafftig / und Nahrung treibet / sich innerhalb acht tagen zuvermieten / oder anders wohin zuzugeben / auferlegt werden ; Die Wäsfiggänger / von derer Gewerb und Nahrung man nicht weiß / Sol die Obrigkeit vor sich ersordern / was Sie vor handthierung treiben / und womit sie ihr brot erwerben / vornehmen / und da sich befindet / daß Sie mit verbottenen händeln umgehen / keiner nachgelassenen Nahrung sich gebrauchen / oder nichts anders thun / als das Sie in den Schenckhäusern liegen / essen und trincken / und darbey ganz nichts verrichten / dieselbe aus den Gerichten weisen ; Die frömbden bettler sollen über drey tage an einem ortes nicht geduldet / sondern ihnen nach eines jeden gelegenheit etwas von Almosen gereicht / und sich weiter zugeben / angemeldet / die Jenigen aber / welche demselben nicht nachkommen / aus den Gerichten gewiesen werden ; Was aber jedes ortes haus- arme betrifft / sol derselben halber die Obrigkeit eine gewisse Ordnung machen / Damit solche armen mögen versorget werden / Darbey aber / was gesunde junge Leute seyn / in ihrer bösheit nicht stercken / sondern zur arbeit durch gebührliche mittel anhalten.

Nach dem auch zum rauben / stelen und partieren nicht wenig ursach giebet / wan die abgenommene und gestolene Pferde / Viehe und andere sachen ungehindert durchgelassen / und ungeschweuet gekaufft werden. So ist unser gnedigster / jedoch ernster befehl / daß hinführo niemand Pferde / Ochsen Rüche oder ander Viehe ohne richtigen Pass oder gaugsamen Schein / woher das Viehe komme / weme es zustendig / wohin solches zubringen / und daß darbey nichts verdächtig / durchführen und treiben / oder gewertig sein solle / daß die Pferde und Viehe angehalten / und nicht ehe abgefolget werden / es sey denn dergleichen schein einbrachte.

Auch soll hinföhre kein einziger in unserm Erzbischoff / Er sey wer Er wolle / in den Städten / Flecken und Dörffern / von frömbden Leuten Pferde Rind- und ander Viehe oder mobilien heimlich kauffen / Sondern der Obrigkeit jedes ortes vorher anzeigen und dieselbe des käuffers und vorkäuffers nahmen / sambe dem verkaufften stücke und dessen werth aufzeichnen / Wegen solcher mühewaltung aber / weder von käuffer noch Verkäufer keine schreibgebühr oder sonst etwas nehmen / viel weniger von den verkaufften sachen das geringste von den Gerichten herrn behalten / Im niedrigen / wann dergleichen käuffe heimlich geschehen / und erfahren würden / was gekaufft / abgenommen / und der käuffer darüber willkürlich gestraffet / Und wenn Jemand sich angiebet / und nach notturfft bescheiniget / daß ihme die angehaltene oder gefestert massen erkauffte Pferde / Viehe oder andere sachen zustendig / ihme dieselbe ohne entgeld und erstattung des kauffgeldes auch ohne abtragung der Gerichte gebühr / gegen ausantwortung eines Revers von seiner Obrigkeit / daß Sie es wegen abfolgung und erlassung des kauffgeldes und der gebühr gegen unsere Väterhanen auch also halten wollen / abgefolget werden / Jedoch soll der eigenthumbs Herr / was auf Futter- und Wartung gewendet / zu erstatten schuldig seyn / dofern der käuffer das Viehe im mittelft nicht genucket / In dem fall aber / wann auff dem Felde oder an einem ort / da Pferde und Viehe füglich nicht anzuhalten / iemand dasselbe den eigenthumbs Herrn zum besten einlösen wolte / sol Ihme solches mit verbewußt der Obrigkeit nachgelassen / und der Eigenthumbs Herr / wenn Er das seinige wiedrumb haben wil / denjenigen / so es eingelöset befriedigen.

Und ist unser gnedigster / jedoch ernster Will / daß diesem unserm gnedigsten Mandat in allen und jeden Puncten gehorsambst nachgelebet werde / Solte aber einer oder mehr darwider handeln und demselben sich nicht gemess bezeigen / Wollen Wir den oder dieselbe mit unnachlässiger straffe dergestalt anzusehen wissen / daß unser ungnedigstes mißfallen verspüret / und andere zu schuldigen gehorsamb angetreuet werden / Darnach sich ein jeder in acht / Urkundlich haben wir dieses unser gnädigstes Mandat mit unserm Regierung Secret bedrucken lassen / So geschehen im Hall / den 8. Augusti Anno 1646.

Main body of text in a Gothic script, consisting of several lines of dense handwriting. The text is significantly obscured by large, irregular brown stains and a large hole in the center of the page.

Diener des Königs / Johann von Dänemark / 14. August 1521



Zusammenhang der Pferde-
 gar geminne worden/ daß
 ausgeplündert/ und viel
 ohne das durch den lang
 ein treuer Landesfürst/
 hero in Zinsern gangen
 und weise/ durch rechtmäßige/ in allen Rechten nachgelassene und veräußert werden sollen:
 ben nahmen wie sie wollen/ begegnet/ dieselbe abgewendet/ und veräußert werden sollen:
 Als wollen Wir hiermit Zinsere Znterthanen/ auch aufwertige/ frömbde und jedermännlichen/ Er sey wer er wolle/ niemand ausgeschloffen/ gnädigst
 und treulich verwarnet haben/ das Sie alles Raubens/ Plünderens und Thätigkeiten/ Sie mögen nahmen haben/ wie sie wollen/ sich genüßlich enthalten/ oder
 gerichtlich seyn sollen/ daß die Jenige/ so hier wieder in einigley weise handeln/ zu gefänglicher Haft gebracht/ und nach Befindung/ mit denen in Rechten verord-
 neten Leib- und Lebensstraffen belegen werden. Und da einer oder mehr auf frischer That/ bey der Rauberey/ Plünderung/ oder andern Verwaletharen ergriffen
 würden/ und denen/ So Ihn oder Sie anhalten wollen/ sich zu wiedersehen untersüanden/ sollen die darzu verordnete/ auf vorbergehende Verwarnung/ und da
 die Greueler bey der Wiederfertigkeit verharren/ sich derer mit gewalt bemädigen/ und lebendig oder todt in die Gerichte jedes ortes/ da die Greueler gefche-
 hen/ lieffern. Es sollen auch alle durchreisende in den Stadt Hören/ Dörffern/ und an den Pässen schuldig sein/ denen darzu verordnete/ ihre bey sich habende
 Pässe vorzuzeigen/ oder beschreibentliche Nachrichung zugeben/ wer an jedem ort durchreise/ oder sich dafelben aufhalte/ und verdächtige Personen/ Perren-loses
 dessen verweigerte/ und verdacht wieder Ihn verhanden/ von jedes ortes Drigkeit so lange angehalten werden/ bis Er sich durch eingeholten Schein des verdachts
 entlediget/ darzu ihme uff seine uncossen dergleichen Scheins sich zuerkolen/ borthen zuerschaffen.

Und die weil einer Jedem Drigkeit zuwissen nötig/ wer an jedem ort durchreise/ oder sich dafelben aufhalte/ und verdächtige Personen/ Perren-loses
 Besinde/ Müßiggänger/ und frömbde betler im Lande nicht zudulden: Als gebieten und befehlen Wir allen unsern Pralaten/ Grafen/ denen von der Ritter-
 schafft/ Saut: und Ampireuten/ Geschlichhabern/ Bürgemeistern und Nöthen der Städte/ und ins gemein allen/ denen Griechsbahrheit zuscher/ ernstlich und
 bey beuolung unserer höchsten Gnadae/ und unmaßlichiger Straffe/ Das Sie allen Basswirthen/ Bedencken/ Rirgern/ und ingemein allen Bürgern/
 Zauern/ Einwohnern/ und denen so sich jedes ortes weßentlich aufhalten/ bey willkürlicher Straffe/ außzulegen sollen/ dar die Jenigen/ so bey ihnen einkehren und
 verharren/ Sie seyn gleich Süßgänger oder Neuter/ befanndt/ also fort jedes ortes Drigkeit anzeigen und nahmgaffig machen: Ingleichen/ wann
 Sachsen/
 und Rabensberg/
 und Ampireuten/
 uch sonsten allen
 rassen Räuberey/
 erm Erh Stiffel so
 ernen/ Dörffer
 wird/ und Zinsere
 Wir aber als
 Und dannen-
 et/ auf was maß
 sehaten/ Sie ha-



Sachsen/
 und Rabensberg/
 und Ampireuten/
 uch sonsten allen
 rassen Räuberey/
 erm Erh Stiffel so
 ernen/ Dörffer
 wird/ und Zinsere
 Wir aber als
 Und dannen-
 et/ auf was maß
 sehaten/ Sie ha-